



**Gemeinde Kalefeld**  
- Der Bürgermeister -

**Beschlussvorlage**

Öffentlich X  
nichtöffentlich

Amt/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
Kämmerei/ Mennecke	13.11.2009/ 22.01.2010/18.02. 2010/10.05.2010		071/2010

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Finanzausschuss	24.11.2009	7
Verwaltungsausschuss	10.12.2009	18
Rat	15.12.2009	10
Finanzausschuss	02.02.2010	6
Finanzausschuss	02.03.2010	6
Finanzausschuss	20.05.2010	9
Verwaltungsausschuss	25.05.2010	15
Rat	27.05.2010	9

xxx gem. §§ 40 ff NGO (Zuständigkeit des Rates)

x gem. § 51 Abs. 1 NGO (Vorbereitung eines Ratsbeschlusses durch einen Ausschuss)

gem. § 55 g Abs. 1 NGO (Entscheidung des Ortsrates)

gem. § 55 g Abs. 3 NGO (Anhörung des Ortsrates)

xx gem. § 57 Abs. 1 NGO (Vorbereitung eines Ratsbeschlusses durch den VA)

gem. § 57 Abs. 2 und 3 NGO (Zuständigkeit des VA)

gem. § 62 Abs. 1 Ziff. 1 NGO (Beteiligung eines Ausschusses bei der Vorbereitung eines VA-Beschlusses durch den BM)

Beratungsgegenstand
<b>Beratung und Beschlussfassung über den 9. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld</b>
Beschlussvorschlag
Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt den 9. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld.

**Beratungsergebnis**

PM/S. 10

Gremium	Einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
Finanzausschuss							
Verwaltungsausschuss							
Rat							

### Sachbericht zur Vorlage

Die Gebührenbedarfsberechnung für die dezentrale Abwassergebühr ist der Vorlage beigelegt. Die Kalkulation sowie die sich daraus ergebende Begründung für die Gebührenerhöhung ist der Anlage zu entnehmen.

Aufgrund der Beratung im Finanzausschuss am 02.02.2010 (zu niedriger Kostendeckungsgrad) wurde der angestrebte Kostendeckungsgrad jetzt auf 64,77 % erhöht.

Die Gebühr für die Hauskläranlagen erhöht sich dadurch von 88 €/m<sup>3</sup> auf 200,00 €/m<sup>3</sup> und die Gebühr für abflusslose Gruben von 1,87 €/m<sup>3</sup> auf 2,16 €/m<sup>3</sup>.

In der letzten Finanzausschusssitzung waren noch folgende Fragen aufgeworfen worden, die zu klären waren.

- „In welchem Turnus muss die Ausfuhr laut Abwasserbeseitigungssatzung stattfinden?“

Antwort: Nach § 16 Abwasserbeseitigungssatzung bei abflusslosen Gruben nach Bedarf und bei Grundstückskleinkläranlagen einmal jährlich (siehe Anlage 1)

Hierzu ist verwaltungsseitig anzumerken: Einmal jährlich werden alle abflusslosen Gruben und die Kleinkläranlagen von den Klärwerkmitarbeitern überprüft. Die vorhandenen Schlammhöhen werden überprüft und die Schlammhöhen gemessen. Es muss bei den Entleerungen sichergestellt sein, dass die in den Klärgruben vorhandene Biologie durch zu große Entnahmemengen nicht zerstört wird. Daher wird nicht mehr zwangsläufig jedes Jahr geleert; was auch mit der Anzahl der jeweils vorhandenen Einwohner zusammenhängt.

Es wird auf das als Anlage beigelegte Schreiben des Landkreises verwiesen.

Daher wird empfohlen, § 16 Ziffer 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Kalefeld wie folgt zu ändern:

„Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

Abflusslose Gruben und Grundstückskleinkläranlagen werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Gemeinde Kalefeld die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.“

- „Wie findet sie statt?“

Antwort: Einmal im Jahr findet eine Schlammspiegelmessung durch die Klärwerkmitarbeiter statt. Sie wird vorher angekündigt. Wenn festgestellt wird, dass in dem betreffenden Jahr ausgefahren werden muss, wird dies dem Hauseigentümer sofort mitgeteilt, sofern er bei der Untersuchung anwesend ist.

Anderenfalls wird ein Handzettel in den Briefkasten gesteckt. Etwa 2 Tage vor der Klärgrubenentleerung erhält der Hauseigentümer erneut eine Mitteilung über den genauen Ausführtermin.

- Um was für Anlagen handelt es sich im Einzelnen?  
Siehe hierzu die beigefügte Anlage 2.

- Wie müssen diese nach DIN ausgefahren werden?

Nach DIN 4261 sind Mehrkammer-Ausfaulgruben mindestens alle 2 Jahre auszufahren. Bedingung ist jedoch, dass ein Restschlamm von ca. 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleibt.

Daher wurde seitens der Unteren Wasserbehörde erklärt, dass aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen eine Verlängerung der Ausführzeiträume und eine Entleerung nach Bedarf bestehen (Anlage 3). Also bestehen keine Bedenken, § 16 Ziffer 2 der Abwasserbeseitigungssatzung zu ändern.

Eine entsprechende Satzungsänderung wird dem Bauausschuss zur Beratung vorgelegt.

Die vorgenannten Aussagen gelten auch für abflusslose Sammelgruben.

**Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot**

Empty box for remarks or decisions.

Gleichstellungsbelange werden berührt:  Ja  Nein

Finanzielle Auswirkungen			
keine <input type="checkbox"/>	Betrag €	Konto	Haushaltsjahr
Mehr-Erträge	2.900	Teilhaushalt 5 Konto	2010
	2.900	5.3.8.02.3321000	2011
Aufwendungen			

Die Haushaltsmittel stehen  stehen nicht  stehen teilweise  zur Verfügung

3. Die in den Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
4. Anlagen mit unzugänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
5. Die Gemeinde kann verlangen, daß eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
6. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, daß die Einleitungswerte gemäß § 12 Abs. 7 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

### III.

#### Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

##### § 14

##### Entleerungsmöglichkeit

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

##### § 15

##### Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage (abflußlose Sammelgrube, Kleinkläranlage) dürfen die in § 12 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 12 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

##### § 16

##### Entleerung

1. Die Grundstückskleinkläranlagen und abflußlosen Sammelgruben werden von der Gemeinde regelmäßig entleert. Das anfallende Abwasser (Fäkalschlamm) wird nach der Wahl der Gemeinde einer Behandlungsanlage oder der landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt.
2. Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:  
X Abflußlose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Gemeinde Kalefeld die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.  
X Grundstückskleinkläranlagen werden einmal jährlich entschlammt.

IV 17

## Anlage 2

Bei den dezentralen Kläranlagen handelt es sich um 1-4-Kammergruben aus Beton. Sie haben eine rechteckige oder runde Bauform.

Diese Anlagen werden einmal jährlich überprüft bezügl. Zustand und nächstem Ausführtermin

### A. Dezentrale Hauskläranlagen

Düderode; Am hohen Felde 1	3-Kammer-Hauskläranlage mit biologischem Schliffbeet Volumen: 6 m <sup>3</sup> ; 2004 zuletzt ausgefahren
Düderode; Am hohen Felde 3	4-Kammer-Hauskläranlage mit Verrieselung Volumen: 6 m <sup>3</sup> ; 2009 zuletzt ausgefahren
Echte; Zur Schnede 19	4-Kammer-Hauskläranlage mit biologischem Schliffbeet Volumen: 6 m <sup>3</sup> ; 1999 zuletzt ausgefahren
Echte; Zur Schnede 20	4-Kammer-Hauskläranlage mit biologischem Schliffbeet Volumen: 8 m <sup>3</sup> ; 2002 zuletzt ausgefahren
Kalefeld; Zur Schnede 2	3-Kammer-Hauskläranlage mit biologischem Schliffbeet Volumen: 6,5 m <sup>3</sup> ; 2009 zuletzt ausgefahren
Kalefeld; Zur Schnede 4	3-Kammer-Hauskläranlage mit Belüftung Volumen: 12 m <sup>3</sup> ; 2004 zuletzt ausgefahren
Kalefeld; Zur Schnede 6	3-Kammer-Hauskläranlage mit biologischem Schliffbeet Volumen: 6,5 m <sup>3</sup> ; 1997 zuletzt ausgefahren
Oldershausen; Zum Hasenanger 1	4-Kammer-Hauskläranlage mit biologischem Schliffbeet Volumen: 5,5 m <sup>3</sup> ; 2005 zuletzt ausgefahren
Oldershausen; Am Wetterschacht 1	4-Kammer-Hauskläranlage mit biologischem Schliffbeet Volumen: 3 m <sup>3</sup> ; 2005 zuletzt ausgefahren
Oldershausen; Am Wetterschacht 3	3-Kammer-Hauskläranlage mit biologischem Schliffbeet Volumen: 12,5 m <sup>3</sup> ; 2009 zuletzt ausgefahren
Oldershausen; Am Wetterschacht 4	3-Kammer-Hauskläranlage mit biologischem Schliffbeet Volumen: 14 m <sup>3</sup> ; 2005 zuletzt ausgefahren
Oldershausen; Am Wetterschacht 6	2-Kammer-Hauskläranlage mit biologischem Schliffbeet Volumen: 3 m <sup>3</sup> ; 1998 zuletzt ausgefahren
Oldershausen; Am Wetterschacht 7	3-Kammer-Hauskläranlage mit biologischem Schliffbeet Volumen: 2 m <sup>3</sup> ; 2009 zuletzt ausgefahren
Oldershausen; Am Wetterschacht 8	3-Kammer-Hauskläranlage mit biologischem Schliffbeet Volumen: 6 m <sup>3</sup> ; 2003 zuletzt ausgefahren

In das biologische Schliffbeet von "Am Wetterschacht 7" entwässern "Am Wetterschacht 6 und 8"

Westerhof; Klengelrei 1,3,5, und 7

Westerhof; Strehlke-Wald-Str. 1

Westerhof; Westerhöfer-Str. 53

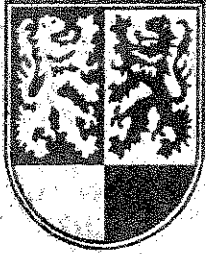
3-Kammer-Hauskläranlage mit Verrieselung  
Volumen: 15 m<sup>3</sup>; 2009 zuletzt ausgefahren  
3-Kammer-Hauskläranlage mit Verrieselung  
Volumen: 8 m<sup>3</sup>; 2000 zuletzt ausgefahren  
4-Kammer-Hauskläranlage mit Verrieselung  
Volumen: 6 m<sup>3</sup>; 2003 zuletzt ausgefahren

## **B. Abflusslose Gruben**

Echte; Herrenwiese 21

Westerhof; Westerhöfer Str. 1

1-Kammersystem ohne Ablauf  
Volumen: 15 m<sup>3</sup>; 2003 zuletzt ausgefahren  
3-Kammersystem ohne Ablauf  
Volumen: 5 m<sup>3</sup>; noch nie ausgefahren



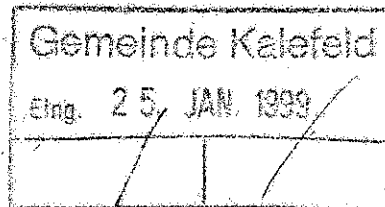
# Landkreis Northeim

Der Oberkreisdirektor

Postanschrift: Landkreis Northeim • Postfach 13 80 • 37143 Northeim

Gemeinde Kalefeld  
Postfach 53

37587 Kalefeld



Kreishaus  
Medenheimer Straße 6/8  
37154 Northeim

Öffnungszeiten: montags bis freitags 8.30 bis 12.30 Uhr und  
dienstags und donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt Herr Schleicher	Zimmer 136
☎ (0 55 51) 7 08- 185 Fax (0 55 51) 7 08- 223	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

M. 1. 99 IV/1/4

Mein Zeichen

663/6670-allgemein

Datum

19.1.1999

## Entschlammung von Mehrkammergruben im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht

Für die Entschlammung der Kleinkläranlagen sind nach wie vor grundsätzlich die Regelungen der DIN 4261 maßgeblich. Diese wurden auch in der neuen Satzung der Stadt Einbeck aufgenommen. Ergänzend wurde der Verfahrensablauf konkretisiert. Die Schlammabfuhr erfolgt nunmehr nach Bedarf, bevor das maximale Schlammspeichervolumen der Mehrkammerabsetz- oder Ausfallgruben erreicht ist. Die Bestimmung des Ausnutzungsgrades des max. Volumens (bestehend aus Boden- und Schimmschlamm) wird durch die Stadt oder von ihr Beauftragten mittels Schlammspiegelmessung in regelmäßigen Abständen vorgenommen. Gegen diese Regelung bestehen wasserwirtschaftlich keine Bedenken, soweit die Kontrolle der Schlammspiegelhöhe jährlich einmal vorgenommen wird.

In den neuen wasserrechtlichen Erlaubnissen sind konkrete Regelungen hinsichtlich der Entschlammung nicht mehr enthalten.

Im Auftrage:

Schleicher

**Gebührenbedarfsberechnung**  
**2010 - 2011**  
**für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**  
**der Gemeinde Kalefeld**  
**einschl. Nachkalkulation 2007-2008**

**A. Hauskläranlagen**

**Erläuterungen:**

Die dezentrale Abwasserentsorgung für Hauskläranlagen wird in den Jahren 2010-2011 auf folgenden Grundstücken angewendet:

- Düderode:** Am Hohen Feld 1 und 2
- Echte:** Zur Schnede 19 und 20, Herrenwiese 21
- Kalefeld:** Schnedekrug 2, 4 und 6
- Oldershausen:** Am Wetterschacht 1, 3, 4, 6, 7 und 8  
Zum Hasenanger 1
- Westerhof:** Klengerei 1, 3, 5 und 7  
Strehlke-Wald-Str. 1  
Westerhöfer Str. 1 und 53

Die Kleinkläranlagen werden den gesetzlichen Vorschriften entsprechend regelmäßig ausgefahren. Die angefallenen Restmengen werden im Klärwerk verarbeitet. Daher ist die dezentrale Entsorgung an den Kosten des Klärwerkes zu beteiligen.

Verteilerschlüssel ist gemäß Finanzausschuss das Verhältnis des Abwasseraufkommens von zentraler zum Frischwasserverbrauch der dezentralen Entsorgung.

Dieses Verhältnis beträgt  $269.581 \text{ m}^3$  zu  $2.363 \text{ m}^3 = 99,22 \% : 0,88 \%$ .

Daher werden 0,88 % des Aufwandes für die zentrale Entsorgung auf die dezentrale Entsorgung verteilt. Siehe hierzu die Haushaltsansätze des Produktes 5.3.8.01 Zentrale Abwasseranlagen

**A. Nachkalkulation 2007 – 2008**

Das Defizit 2007 beträgt 4.992,50 €. Das Defizit 2008 beläuft sich auf 4.809,01 €.

## B. Zusammenstellung der Kosten 2010 - 2011

Konto	Bezeichnung	2010	2011
4011000	Dienstaufwendungen für Beamte	16,72	16,72
4012000	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer	1.342,00	1.362,24
4021000	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	5,28	5,28
4022000	Beiträge zur Versorgungskasse für Arbeitnehmer	106,48	108,24
4032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für AN	276,32	280,72
4041000	Beihilfen	2,64	2,64
4211000	Bauliche Unterhaltung	334,40	140,80
4212100	Klärschlammverwertung	431,20	431,20
4241000	Stromkosten	444,40	444,40
4241100	Heizungskosten	17,60	17,60
4241200	Reinigungskosten	7,04	7,04
4241300	Versicherungen	44,00	44,00
4241400	Abgaben	35,20	35,20
4251000	Fahrzeughaltung	22,88	22,88
4261000	Aus- und Fortbildung	7,04	7,04
4261200	Schutzkleidung	5,28	5,28
4281000	Verbrauchsmaterial, Kalk	250,80	250,80
4429400	Mitgliedsbeiträge an ATV	1,76	1,76
4431000	Allgemeiner Bürobedarf	2,64	2,64
4431100	Fachliteratur und Zeitschr.	0,88	0,88
4431200	Post- und Fernsprechgebühren	7,04	7,04
4431400	Reisekosten	0,88	0,88
4431500	Einleitungsanträge, Honorare	17,60	17,60
4441000	Abwasserabgabe	220,00	220,00
4711400	Abschreibungen	1.353,85	1.353,85
	Verzinsung des Anlagekapitals	295,07	269,44
	<b>Gesamtausgaben:</b>	<b>5.249,00</b>	<b>5.056,17</b>

## C. Zusammenstellung der Einnahmen

Einnahmen ohne Gebühren:

0,00 €

## D. Gebührenberechnung 2010 – 2011:

1. Voraussichtliche Kosten 2010:	5.249,00 €
Voraussichtliche Kosten 2011:	<u>5.056,17 €</u>
	10.305,17 €
Unterdeckung aus der Nachkalkulation 2007/2008:	9.801,51 €
2. Voraussichtliche Einnahmen:	0,00 €
3. Unterdeckung, die über den Abwasserpreis zu finanzieren ist:	20.106,68 €
4. Voraussichtlich ins Klärwerk einzubringende Klärgrubenausfuhr: (Angaben des Klärwerksleiters) 2010/2011:	34 m <sup>3</sup>
Abwasserpreis 2010 – 2011:	<u>20.106,68 €</u> 34 m <sup>3</sup> = 591,37 €/m <sup>3</sup>

Angesichts des derzeit geringen Kostendeckungsgrades wird empfohlen, den Abwasserpreis auf 200 €/m<sup>3</sup> festzusetzen.

Im Durchschnitt der letzten 3 Jahre wurden jährlich 17 m<sup>3</sup> ausgefahren.

Bei 17 m<sup>3</sup>/Jahr und einem Abwasserpreis von 200 €/m<sup>3</sup> ergeben sich jährliche Einnahmen von 3.400 €. Der Kostendeckungsgrad 2010 betrage damit 64,77 %.

Die Grundstückseigentümer werden künftig darauf hingewiesen, dass sie sich angesichts der nicht jährlichen Leerung finanziell auf den nicht unerheblichen Abwasserbetrag einstellen mögen.

## B. Abflusslose Gruben

Abflusslose Gruben, deren Inhalt in das Klärwerk verbracht wird, befinden sich auf dem Grundstück Flur 5 Flurstück 3/1 in Echte, Herrenwiese 21 (Nutzung durch den Schäferhundeverein) und in Westerhof, Westerhöfer Straße 1 (Schloss).

Das von dort mittels Transportfahrzeug in das Klärwerk verbrachte Abwasser entspricht in seiner Zusammensetzung dem häuslichen Abwasser, lediglich der Transport erfolgt straßengebunden durch ein Fahrzeug und nicht durch ein unterirdisch verlegtes Rohrsystem.

Daher ist es angemessen, für die ausgebrachte Schmutzfracht den normalen m<sup>3</sup>-Abwasserpreis abzüglich der Kosten für Ortskanalisation und Transportsammler zu erheben und sich zusätzlich die tatsächlich entstandenen Kosten (Unternehmerrechnung für den Einzelfall) für den Transport von abflussloser Grube in das Klärwerk erstatten zu lassen.

Die Gebührenkalkulation entspricht daher derjenigen für die zentrale Entsorgung.

Bei den Personalkosten wird nur der Arbeitseinsatz der Mitarbeiter berechnet, der sich lt. Betriebsabrechnungsbögen für den Einsatz im Klärwerk ergibt.

Die Kosten für Kanalwartung, Fahrzeughaltung und Autokaskoschäden sind nicht zu berechnen; der Aufwand für Stromkosten wird ohne die Pumpkosten der Hebeanlagen berechnet und die kalk. Abschreibung und Verzinsung ohne den Aufwand für die Ortskanalisationen und die Sammler.

Danach ergibt sich folgende Berechnung:

### A. Zusammenstellung der Kosten

Konto	Bezeichnung	2010	2011
4011000	Dienstaufwendungen für Beamte	1.900	1.900
4012000	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer	152.500	154.800
4021000	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	600	600
4022000	Beiträge zur Versorgungskasse für Arbeitnehmer	12.100	12.300
4032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für AN	31.400	31.900
4041000	Beihilfen	300	300
4211000	Bauliche Unterhaltung	38.000	16.000
4212100	Klärschlammverwertung	49.000	49.000
4222000	Erwerb von Vermögensgegenständen bis 150 € netto	10.000	10.000
4241000	Stromkosten	50.500	50.500
4241100	Heizungskosten	2.000	2.000
4241200	Reinigungskosten	800	800
4241300	Versicherungen	5.000	5.100
4241400	Abgaben	4.000	4.100
4261000	Aus- und Fortbildung	800	800
4261200	Schutzkleidung	600	600
4281000	Verbrauchsmaterial, Kalk	28.500	28.500
4429400	Mitgliedsbeiträge an ATV	200	200
4431000	Allgemeiner Bürobedarf	300	300
4431100	Fachliteratur und Zeitschr.	100	100
4431200	Post- und Fernsprechgebühren	800	800
4431400	Reisekosten	100	100
4431500	Einleitungsanträge, Honorare	2.000	2.000
4441000	Abwasserabgabe	25.000	25.000
4711400	Abschreibungen	147.000	126.100
	Verzinsung des Anlagekapitals	40.800	36.500
	<b>Gesamtausgaben:</b>	<b>604.300</b>	<b>560.300</b>

## Zusammenstellung der Einnahmen

1000	Verwaltungs- gebühren	600	600
1500	Vermischte Einnahmen	2.000	2.000
Gesamteinnahmen		2.600	2.600

## B. Gebührenberechnung 2010-2011

Voraussichtliche Kosten 2010 – 2011:	1.164.600 €
Voraussichtliche Einnahmen 2010-2011:	5.200 €
Unterdeckung 2008-2009:	1.159.400 €

Voraussichtliches Abwasseraufkommen:	537.000 m <sup>3</sup>
zuzügl. abflusslose Gruben:	0 m <sup>3</sup>
insgesamt:	537.000 m <sup>3</sup>

Abwasserpreis für die abflusslosen Gruben:  $\frac{1.159.400 \text{ €}}{537.000 \text{ m}^3} = 2,16 \text{ €/m}^3$

zuzüglich der durch Rechnung nachgewiesenen Kosten für Entleerung der Gruben und den Transport des Abwassers in das Klärwerk.

## 9. Nachtrag

### **zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), i. V. m. §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 – beide Gesetze in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 27.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

1.)

Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen beträgt für jeden entnommenen Kubikmeter Abwasser/Fäkalschlamm 200,00 €.

2.)

Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben beträgt 2,16 €/m<sup>3</sup> zuzüglich der jeweils entstandenen Kosten für die Entleerung der Gruben und den Transport des Abwassers in das Klärwerk.

#### **Artikel II**

##### **Inkrafttreten**

Dieser 9. Nachtrag der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Kalefeld, den 27.05.2010

**Gemeinde Kalefeld**

**(Edgar Martin)**  
Bürgermeister

**(Siegel)**

## **Kleinkläranlagen**

### **Änderung der Abwasserverordnung**

### **Neufassung der DIN 4261 Teil 1**

Bezug:

Erlass vom 29.11.2000 – 205 – 01425 – Kleinkläranlagen in Wasserschutzgebieten

Erlass vom 27.11.2000 – 205 – 62410 – Nachrüsten von Kleinkläranlagen

Die 5. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung (AbwV) wird zum 01. August 2002 in Kraft treten. Sie schreibt auch für Kleinkläranlagen Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle vor, die nur dann ohne weitere Überwachung als eingehalten gelten, wenn eine Kleinkläranlage eingebaut und betrieben wird, die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzt.

Durch die Änderung der Abwasserverordnung sind zukünftig insbesondere die bisher in DIN 4261 Teil 1 geregelten Anlagen „Untergrundverrieselung“ und „Sickerschacht“ als alleinige biologische Reinigungsstufe nicht mehr zulässig, da die Einhaltung der Anforderungen der AbwV bei ihnen nicht überprüfbar ist.

Dem entspricht, dass der Normenausschuss Wasser (NAW) in seiner Sitzung am 23.04.2002 die Neufassung der aus dem Jahre 1991 stammenden DIN 4261 Teil 1 (Kleinkläranlagen; Anlagen ohne Abwasserbelüftung) verabschiedet hat. Auch darin sind „Untergrundverrieselung“ und „Sickerschacht“ als alleinige biologische Reinigungsstufe nicht mehr vorgesehen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik haben sich insoweit weiterentwickelt. Allerdings ist die Neufassung bisher noch nicht veröffentlicht worden.

Da infolge dieser Veränderungen nunmehr durch die unteren Wasserbehörden für ältere Kleinkläranlagen eine Nachrüstung gemäß § 12 Abs. 2 NWG in Verbindung mit § 153 Abs. 3 NWG zu fordern ist, bitte ich im Interesse eines schonenden Übergangs und eines landesweit einheitlichen Vollzugs folgendes zu beachten:

1. **Bestehende Anlagen** ohne Abwasserbelüftung können aus Gründen des Bestandschutzes bis zum Ende ihres Abschreibungszeitraums weitergenutzt werden, sofern sie den Regeln der DIN 4261 Teil 1 von 1991 entsprechen. Nach Ablauf des Abschreibungszeitraums, der im Sinne entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens aus § 149 Abs. 6 Satz 4 NWG mit längstens fünfzehn Jahren seit der Errichtung oder der

letztmaligen wesentlichen Änderung anzusetzen ist, sind solche Anlagen nachzurüsten oder durch neue zu ersetzen, die den neuen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Für Anlagen, bei denen dieser Zeitpunkt bereits erreicht oder überschritten ist, kann für die Nachrüstung zur Vermeidung überraschender Anforderungen eine Frist von bis zu drei Jahren eingeräumt werden. Die Erneuerung von abgängigen Rieselsträngen bei Untergrundverrieselungen stellt keine wesentliche Änderung dar.

2. **Vorhandene Untergrundverrieselungen** entsprechend DIN 4261 Teil 1 Ziffer 3.1.3.1 von Februar 1991, die als Reinigungseinrichtungen künftig nicht mehr in Frage kommen (siehe 1.), können bis zum Ende ihres Abschreibungszeitraums für die Einleitung von biologisch gereinigtem Abwasser in das Grundwasser weitergenutzt werden.
3. Kleinkläranlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, sind abgabefrei. Eine **Abwasserabgabe** ist für Kleinkläranlagen auch künftig nicht zu erheben, soweit sie im Rahmen der Nr. 1. bis zum Ende ihres Abschreibungszeitraums weiterbetrieben werden dürfen.
4. Bei **Neubauten** und bei Nachrüstungen sind zukünftig nur noch Kleinkläranlagen mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gemäß der Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten (WasBauPVO) vom 25.2.1999 (Nds. GVBl. S. 69) einzusetzen. Soweit in älteren Erlassen für bestimmte Kleinkläranlagen eine Gleichwertigkeit gem. § 153 NWG festgestellt ist, kann diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nicht ersetzen.
5. Für **Pflanzenkläranlagen** liegen zur Zeit noch keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen vor, sie befinden sich aber im Zulassungsverfahren beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt). Solange diese Zulassungen nicht erteilt sind, können weiterhin auch für Pflanzenkläranlagen wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt werden. Sofern die Anlagen dem ATV - Arbeitsblatt A 262 entsprechen, gelten die Anforderungen der Abwasserverordnung als eingehalten.
6. In **Ausnahmefällen**, wie etwa bei der erst - oder einmaligen Ausführung innovativer Produkte, für die noch keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegen kann, ist die Errichtung solcher Anlagen weiterhin möglich. Die Prüfung hinsichtlich der wasserrechtlichen Anforderungen ist dann - wie bisher - im Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis vorzunehmen.
7. Wesentliche Voraussetzung für eine dauerhaft stabile Reinigungsleistung von Kleinkläranlagen ist ihre regelmäßige **Kontrolle und fachgerechte Wartung** entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, § 153 Abs. 1 und 4 NWG. Gemäß § 153

Abs. 4 NWG hat der Betreiber sicherzustellen, dass seine Anlagen durch geeignetes Personal gewartet werden. Dafür ist der Abschluss eines **Wartungsvertrages** erforderlich.

Meine im Bezug genannten Erlasse hebe ich hiermit auf.

Im Auftrage

gez. Schmalz

## Bauart

Kleinkläranlagen nach DIN 4261, Teil 2, sind Einrichtungen, die den Anforderungen der Norm entsprechen müssen. Prüfstellen sind das Institut für Bautechnik für die technischen Unterlagen sowie die Gütegemeinschaft Beton e.V. für die ständige Überwachung der Serienproduktion.

## Genehmigung

Der Einbau und Betrieb von Kleinkläranlagen unterliegt einer baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschrift. Das erforderliche Ausmaß der Abwasserbehandlung und die Art der Abwassereinleitung ergeben sich aus den örtlichen Gegebenheiten und den Erfordernissen des Gewässerschutzes. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde. Die Kläranlagenzeichnung muß mit der dazugehörigen Berechnung sowie einem Wartungsvertrag bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde eingereicht werden. Die Genehmigung ist Voraussetzung für den Einbau der Anlage.

## Bemessungsdaten

Kleinkläranlagen für Wohngebäude sind nach der Anzahl der darin voraussichtlich wohnenden Einwohner (E) zu bemessen. Für jede Wohneinheit mit einer Wohnfläche über 35 m<sup>2</sup> ist mit mindestens 4 Einwohnern und jede Wohneinheit mit einer Wohnfläche bis 35 m<sup>2</sup> mit mindestens 2 Einwohnern zu rechnen.

Für andere bauliche Anlagen gelten folgende Bestimmungen:

Beherbungsstätten und Internate je nach Ausstattung	1 Bett =	1–3 E
Camping- / Zeltplätze	2 Pers. =	1 E
Gaststätten ohne Küchenbetrieb	3 Plätze =	1 E
mit Küchenbetrieb und max. dreimaliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 h	1 Platz =	1 E
Gartenlokale ohne Küchenbetrieb	10 Plätze =	1 E
Vereinshäuser ohne Küchenbetrieb	5 Benutzer =	1 E
Sportplätze o. Gaststätte und Vereinshaus	30 Plätze =	1 E
Fabriken und Werkstätten ohne Küchenbetrieb	2 Mitarb. =	1 E
Bürohäuser ohne Küchenbetrieb	3 Mitarb. =	1 E

## Schmutzwasserzufluß

Bei der Festlegung der Bemessungswerte wird ein Schmutzwasserzufluß von täglich 150 l je Einwohner und ein stündlicher Schmutzwasserzufluß von 1/10 des Tageszuflusses zugrundegelegt (Q<sub>10</sub>). Ist durch die Nutzung der baulichen Anlage ein höherer Schmutzwasserzufluß zu erwarten, so ist dieser bei der Kläranlagenbemessung zu berücksichtigen. Bei kleinen Ausbaugrößen kann der erhöhte Zufluß aus Badewannen (200 l Schmutzwasser je angeschlossene Badewanne in 3 Minuten) die Bemessung und Ausführung der Kleinkläranlage beeinflussen.

## Organische Schmutzfracht

Die organische Schmutzfracht des Rohabwassers ist mit 60 g BSB5 pro Einwohner und Tag anzusetzen. Durch Vorschalten einer Absetzeinrichtung (z.B. Mehrkammergrube nach DIN 4261, Teil 1) kann dieser Wert auf 40 g/(Exd) verringert werden.

## Wahl der Einbaustelle

Bei der Wahl der Einbaustelle ist darauf zu achten, daß die Kleinkläranlage jederzeit zugänglich und die Schlammabnahme jederzeit möglich ist. Die gute Zugänglichkeit der Einstiegsöffnungen ist für Wartungsarbeiten wichtig. Es empfiehlt sich, die Anlage außerhalb von Verkehrsflächen einzubauen. Der Abstand der Anlage von vorhandenen und geplanten Wassergewinnungsanlagen sowie von Gebäuden muß so groß sein, daß Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Die Bestimmungen für Wasserschutzgebiete sind zu beachten.

## Einbau

Der Einbau der Kläranlage sollte von einem qualifizierten Fachunternehmen (Baufirma) durchgeführt werden. Unsere Einbauvorschriften sowie die Auflagen der Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

## Montage der Maschinentechnik

Die Montage der Maschinentechnik muß fachgerecht erfolgen. Wir bieten hierfür die komplette Montage der Maschinentechnik und die Inbetriebnahme der Kläranlage an.

## Wasserdichtheit

Außenwände und Sohlen der Anlagenteile, die ständig mit Wasser gefüllt sind, müssen wasserdicht sein. Zur Prüfung ist die Anlage bis zur Oberkante der Tauchwand am Ablauf mit Wasser zu füllen. Sie gilt als wasserdicht, wenn nach einer Standzeit von 24 Stunden der Wasserspiegel in einer Beobachtungszeitspanne von 2 Stunden um weniger als 3 mm je Meter Füllhöhe absinkt. Ein Dichtheitsprotokoll ist nachzuweisen.

## Zu- und Ablaufleitungen

Für die Zu- und Ablaufleitungen gilt die DIN 1986, Teil 1, 2 und 4. Die außerhalb des Gebäudes verlegte Zulaufleitung sowie die Ablaufleitung sind hiervon abweichend mit einer lichten Weite von mindestens 150 mm auszuführen. Ablaufleitungen sind so zu verlegen, daß sie rückstaufrei ausmünden. Die Einleitungsstelle in ein oberirdisches Gewässer muß zugänglich und gegen äußere Einwirkungen gesichert sein. (Siehe Anweisung für Rückstausicherung)

## Lüftung nach DIN 1986

Geschlossene Anlagen sind zu be- und entlüften. Die für die aerobe biologische Abwasserbehandlung erforderliche Luftzufuhr ist sicherzustellen. Falls die normale Entlüftung über Dach nicht ausreicht, müssen besondere Lüftungseinrichtungen eingesetzt werden. Wir bieten hierzu Lösungen an. (Siehe Belüftungsanweisung)

## Betrieb und Wartung

In Kleinkläranlagen darf nur Wasser eingeleitet werden, das diese weder beschädigt noch ihre Funktion beeinträchtigt. Jeder von uns ausgelieferten biologischen Kläranlagen ist ein Betriebsbuch beigelegt, in das die Ergebnisse der Eigenkontrollen eingetragen und die Wartungsberichte eingefügt werden müssen. Im Betriebsbuch sind außerdem der Zeitpunkt der Schlammabfuhr und besondere Vorkommnisse zu vermerken. Auf Verlangen ist das Betriebsbuch den zuständigen Behörden vorzulegen. Um die Funktionsfähigkeit der Kläranlage dauerhaft zu sichern, muß mit einem Fachunternehmen ein Wartungsvertrag abgeschlossen werden. Wir bieten Wartungsverträge an. (Siehe Wartungsverträge)

## Schlammabfuhr

Die Möglichkeit einer schadlosen Beseitigung des Schlammes ist vor Errichtung der Kleinkläranlage nachzuweisen. Zur Abfuhr des Schlammes sind grundsätzlich fachkundige Unternehmen einzuschalten. Die Zufahrt für Schlammabfuhrwagen muß in vertretbarer Entfernung von der Kleinkläranlage möglich sein.

Beratung und Service durch  
Herstellerkompetenz  
mit jahrelanger Erfahrung  
- Produktion, Montage und  
Wartung in einer Hand



SYSTEM  
LÖWE

## **Baurichtlinien nach ATV** für Baugröße ab 54 E

Kläranlagen von 54 bis ca. 500 E werden von uns als Festbettkläranlagen der Typenreihe Bio-Flow gebaut. Pflanzenkläranlagen bieten wir in der Typenreihe Phytofilt von 54 bis 120 E an.

Kläranlagen sind grundsätzlich genehmigungspflichtige Einrichtungen, weshalb die Auswahl eines Klärsystems immer von den örtlichen Gegebenheiten, der Art des zu reinigenden Abwassers, der Einleitungsstelle und von besonderen Auflagen der Genehmigungsbehörde abhängig ist.

Beratung und Service durch  
Herstellerekompetenz  
mit jahrelanger Erfahrung  
- Produktion, Montage und  
Wartung in einer Hand



SYSTEM  
*Wasserlöwe*